

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 23. Juni 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-364
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 14-1.38.12-4/04

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 27. Februar 2002

Zulassungsnummer:

Z-38.12-28

Antragsteller:

Walter Ludwig
Dieselstraße 9
76327 Pfinztal-Berghausen

Zulassungsgegenstand:

Stehende zylindrische Behälter aus Stahl auf Füßen mit unterem Auslauf

Geltungsdauer bis:

27. Februar 2007

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.12-28 vom 27. Februar 2002. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und fünf Blatt Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes wird geändert und die Anlage 1 wird geändert und ergänzt. Die Nummer (3) des Abschnitts 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird gestrichen.

Der Abschnitte 1, der Abschnitt 2.1.1, die Nummer (3) des Abschnitts 2.1.3, die Nummern (2) und (4) des Abschnitts 2.2.1, die Nummer (1) des Abschnitts 2.3.1, die Nummern (1), (5) und (6) des Abschnitts 3 und der Abschnitt 5.1.3 der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind stehende zylindrische Behälter aus Stahl auf Füßen mit unterem Auslauf, die drucklos oder als Druckbehälter betrieben und mittels Über- oder Unterdruckleckanzeiger überwacht werden und deren Abmessungen innerhalb nachfolgend angegebener Grenzen liegen:

$$- H/D \leq 6$$

$$- D \leq 5000 \text{ mm}$$

mit H = Höhe der Behälter

D = Durchmesser der Behälter

Die Behälter sind in Anlage 1 dargestellt.

(2) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Behälter in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

(3) Die Behälter dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(4) Die Behälter dürfen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten entsprechend dem Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Nr. 1.5/31699 vom 05.05.1987 in Verbindung mit dem Änderungsgutachten vom 28.08.1987 verwendet werden.

Die Behälter aus nichtrostendem Stahl der Werkstoff Nr. 1.4301 dürfen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten entsprechend der Positiv-Flüssigkeitsliste für den austenitischen CrNi-Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4301 vom 01.03.1999 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) verwendet werden.

Des Weiteren dürfen die Behälter zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten nach DIN 6601¹ unter Berücksichtigung der dort angegebenen Randbedingungen verwendet werden.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt (z.B. Druckgeräteverordnung - 14.GSGV/BGBl. Teil I S. 3806 vom 27. September 2002, Geräte und Produktsicherheitsgesetz - GPSG/BGBl. Teil I S. 2 vom 6. Januar 2004 und Verordnung über das In-Verkehr-Bringen von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche - Explosionsschutzverordnung - 11. GSGV/BGBl. Teil I S. 1914 vom 12. Dezember 1996).

(6) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)².

¹ DIN 6601:1991-10, Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten
² Gesetz zur Verordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002

2.1.1 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails entsprechen der Anlage 1.1 bis 1.10.

2.1.3 Standsicherheitsnachweis

(3) Die statische Berechnung ist durch die bau- oder arbeitsschutzrechtlich zuständigen Stellen zu prüfen.

2.2.1 Herstellung

(2) Bei der Fertigung der Behälter sind die Bestimmungen der Anhänge M und N der TRbF 20³ zu berücksichtigen.

Dabei ist zu beachten, dass folgende Normen ersetzt wurden:

Anstelle der DIN 17 100 gilt die DIN EN 10 025

Anstelle der DIN 17 155 gilt die DIN EN 10 028-2.

Anstelle der DIN 17 440 gilt die DIN EN 10 088-2 und DIN EN 10 088-3.

Anstelle der DIN 50 049 gilt die DIN EN 10 204⁴

Anstelle der DIN 8560 gilt die DIN EN 287-1⁵

(3) Bei der Ausführung der Schweißnähte ist DIN 18 800-7⁶ zu beachten. Abweichend davon muss der Hersteller nicht über den Großen Eignungsnachweis für Schweißarbeiten verfügen, wenn er die Anerkennung nach den AD-Merkblättern der Reihe HP hat.

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Die TRbF 20 für Läger ist zu beachten. Die Aufstellung der Behälter der Ausführung III gemäß Anlage 1.10 hat nach den wasserrechtlichen Vorschriften für einwandige Behälter zu erfolgen.

(5) Die in der Anlage 1 nicht im Detail dargestellten Rohrleitungskomponenten sind nach den einschlägigen Berechnungsregeln z.B. DIN EN 13480-3⁷, DIN EN 1591⁸, DIN 3840⁹, AD-Merkblätter der Reihe B, TRR 100¹⁰ für Betriebsdruck und -temperatur und Eigengewicht mit Füllung zu dimensionieren.

(6) Es sind nur solche Formstücke und Armaturen zu verwenden, die den entsprechenden Anforderungen nach Anhang A der TRbF 50¹¹ genügen.

3 Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 20, Ausgabe März 2001, Läger, Hrsg.: BArbBl. 4/2001 S.60, geändert BArbBl. 2/2002 S.66 und BArbBl. 6/2002 S.63

4 DIN EN 10 204:1995-08, Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

5 DIN EN 287-1:2004-05, Prüfung von Schweißern Schmelzschweißen Teil 1 : Stähle

6 DIN 18 800-7:2002-09, Stahlbauten Teil 7; Ausführung und Herstellungsqualifikation

7 DIN EN 13 480-3:2002-08, Metallische industrielle Rohrleitungen - Teil 3: Konstruktion und Berechnung

DIN EN 1591-1:2001-10, Flansche und ihre Verbindungen- Regeln für die Auslegung von Flanschverbindungen mit runden Flanschen und Dichtung- Berechnungsmethoden

DIN EN V 1591-2:2001-10, Flansche und ihre Verbindungen- Regeln für die Auslegung von Flanschverbindungen mit runden Flanschen und Dichtung- Dichtungskennwerte

9 DIN 3840:1982-09, Armaturengehäuse; Festigkeitsberechnung gegen Innendruck

10 Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung- Rohrleitungen, TRR 100 Fassung Mai 1998, Bauvorschriften-Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen

11 Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 50, Ausgabe Juni 2002, Hrsg.: BArbBl.6/2002 S.69

Seite 4 des Bescheids vom 23. Juni 2004 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.12-28 vom 27. Februar 2002

5.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter darf 95 % nicht übersteigen, wenn nicht nach Maßgabe der TRbF 20 Nr. 9.3.2.2 ein anderer Füllungsgrad nachgewiesen oder einzuhalten ist. Die Überfüllsicherung ist dementsprechend einzurichten.

Strasdas

Beglaubigt